

zu dessen Erfüllung zu veranlassen. Daß aber die „Botmäßigkeitsherrschaft“ stets darin begründet ist, daß der einen Seele ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, in welchem auf Drohung, auf In Aussicht-Stellung eigener Gewalt gezielt wird, der anderen Seele aber ein Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, der auch durch ihren Gedanken an die in Aussicht gestellte Gewalt bedingt ist, bedeutet noch keineswegs, daß „Herrschaft“ als „Gewalt“ bestimmt werden kann. Aber auch aus der etwaigen Behauptung, daß jede „Herrschaft“ darin begründet ist, daß einer von zwei Seelen, nämlich dem Beherrschten, ein „genötigter“ Verhalten-Seelenaugenblick zugehört, kann nicht die Bestimmung der „Herrschaft“ als „Gewalt“ abgeleitet werden. Denn ganz abgesehen von der Erwägung, daß dem Beherrschten in der „Nötigung“ nur einer der beiden Gründe einer besonderen Beziehung „Herrschaft“ zugehörig wird, haben wir bereits dargelegt, daß die Gegebenen „Gewalt“ und „Nötigung“ verschiedene Gegebene darstellen.

Wenn zwei besonderen Seelen die Beziehung „Herrschaft“ zugehört, hat ferner stets jener, der in jener Beziehung „Herrscher“ ist, eine besondere Verhalten-Geltungs-Macht gehabt. Aber auch, wenn zwei besonderen Seelen die Beziehung „Einverständnis“ zugehört, hat jener, der in jener Beziehung „Antragsteller“ ist, eine besondere Verhalten-Geltungs-Macht, allerdings eine andere Verhalten-Geltungs-Macht als jener, der erfolgreich einen Anspruch erhoben hat, gehabt. „Verhalten-Geltungs-Macht“ darf also nicht mit „Herrschaft“ verwechselt werden, wiewohl selbstverständlich besondere Verhalten-Geltungs-Macht eines Ansprucherhebers stets die Gesamtheit jener Allgemeinen enthält, die als grundlegende Bedingungen dafür in Betracht kommen, daß jener, an den ein Anspruch gerichtet wird, den Anspruch erfüllt, so daß eine Beziehung „Herrschaft“ zwischen dem Ansprucherheber und dem Ansprucherfüller zustande kommt. Hingegen hat die Macht des Ansprucherhebers, die angedrohte Gewalt zu üben, für die Begründung einer Beziehung „Herrschaft“ keine wesentliche Bedeutung, da ein Anspruch erfüllt wird, wenn der Anspruchempfänger meint, daß dem Ansprucherheber solche Macht zustehe, welche Meinung aber wahr oder unwahr (irrig) sein kann. Die Verwechslung von „Verhalten-Geltungs-Macht“ und „Herrschaft“ hat auch dazu geführt, daß man von einer Herrschaft „kraft Monopolstellung“ des Verhalten-Werbers gesprochen hat, z. B. von einer „Herrschaft“ „großer Kreditbanken“ über die „Kreditsuchenden“, denen jene Banken besondere „Konditionen“ aufzwingen können. Indes kann in diesem — und in zahlreichen ähnlichen Fällen — mit dem Worte „Herrschaft“ nur gemeint sein, daß jemand, der aus besonderen Gründen die „Allein-Macht“ hat (oder zu haben erfolgreich behauptet), eine besondere Verbesserung des einen Anderen betreffenden Interessengesamtzustandes herbeizuführen, auch die Macht